

Rücktrittsrecht

Gemäß Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz Aufklärung nach FAGG

Ich bestätige hiermit, dass ich vor vollständiger Vertragserfüllung (Namhaftmachung) über folgende Punkte ordnungsgemäß belehrt wurde und die NEWLINE Immobilien KG als ausführender Makler für mich tätig werden darf:

Ich wurde informiert, dass für einen Verbraucher bei Abschluss des Maklervertrags außerhalb der Geschäftsräume des Maklers oder ausschließlich über Fernabsatz gem. § 11 FAGG ein Rücktrittsrecht von dieser Vereinbarung binnen 14 Tagen besteht. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

Die Abgabe der Widerrufserklärung kann unter Verwendung des auf www.newline-immo.at zur Verfügung gestellten Widerrufsformulars erfolgen, ist aber an keine Form gebunden.

Wenn der Makler vor Ablauf dieser vierzehntägigen Rücktrittsfrist vorzeitig tätig werden soll (z. B. Übermittlung von Detailinformationen), bedarf es einer ausdrücklichen Aufforderung durch den Interessenten, der damit – bei vollständiger Vertragserfüllung innerhalb dieser Frist – sein Rücktrittsrecht verliert.

Als vollständige Dienstleistungserbringung des Immobilienmaklers genügt aufgrund eines abweichenden Geschäftsgebrauchs die Namhaftmachung der Geschäftsgelegenheit, insbesondere sofern vom Interessenten keine weiteren Tätigkeiten des Maklers gewünscht oder ermöglicht werden. In diesem Fall kann der Maklervertrag nicht mehr widerrufen werden und ist Grundlage eines Provisionsanspruches, wenn es in der Folge zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes über eine vom Immobilienmakler namhaft gemachte Geschäftsgelegenheit kommt.

Vorzeitiges Tätigwerden

Mit Zustimmung zu dieser Erklärung im Zuge der Registrierung auf www.newline-immo.at sowie in weiterer Folge auch bei Stellung eines Mietanbots bzw. einer Mietanfrage wünsche ich hiermit ausdrücklich ein vorzeitiges Tätigwerden (z. B. Übermittlung von Detailinformationen) innerhalb der offenen Rücktrittsfrist. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich bei vollständiger Vertragserfüllung (Namhaftmachung) das Rücktrittsrecht vom Maklervertrag verliere.

Eine Pflicht zur Zahlung der Provision besteht aber erst nach Zustandekommen des vermittelten Geschäfts aufgrund der verdienstlichen, kausalen Tätigkeit des Maklers. Dieser Umstand gilt als eingetreten, sobald die vermietende das von der anmietenden Partei übermittelte Mietanbot bzw. die Mietanfrage vollinhaltlich annimmt.

Die Annahme des Mietanbots bzw. der Mietanfrage wird dem Mieter zumindest mittels E-Mail vom NEWLINE Immobilien, in der Regel aber auch durch gesonderte Kontaktaufnahme durch die Hausverwaltung oder den Eigentümer, mitgeteilt. Im Fall eines Rücktritts nach § 11 FAGG verpflichte ich mich, von den gewonnenen Informationen keinen Gebrauch zu machen. Einverstanden und zur Kenntnis genommen.